



4.1-61131-2482

Oldenburg, den 13.02.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Oldorf-St. Joost
Landkreis Friesland
Genehmigung der 1. Änderung des Planes nach § 41 Abs.4 FlurbG

PLANGENEHMIGUNG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

1.1 Nach § 41 Abs. 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG –für die vereinfachte Flurbereinigung Oldorf-St. Joost plangenehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen.

1.2 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

1.3 Der nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit den Festsetzungen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG nicht mehr übereinstimmt.

2 Der genehmigte Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

2.1.1 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – im Maßstab 1:10.000

2.1.2 Gebietskarte im Maßstab 1:30.000

2.2 Text

2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

2.3.1 Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften

2.3.2 Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen

2.3.3 Beiheft 3 – Planungen Dritter

2.3.4 Beiheft 4 – Kosten

2.3.5 Beiheft 5 – Neugestaltungsgrundsätze

¹ Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547) in der derzeit gültigen Fassung

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

3 Änderungen / Ergänzungen des Planes

Keine.

4 Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 4.1 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten.
- 4.2 Soweit noch nicht erfolgt, sind vor der Ausschreibung der Ausbaumaßnahmen die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen einvernehmlich zu regeln. Für die geplanten Kompensationsflächen sind vor dem Ausbau Unterhaltungs- und Pflegeregelungen festzulegen.
- 4.3 Durch die geplanten Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen direkt oder im Nahbereich berührt. Den betroffenen Unternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung abzustimmen.
- 4.4 Während der Bauzeit ist eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der hinterliegenden Grundstücke zu gewährleisten.
- 4.5 Die Ausführung der im Planungsgebiet gelegenen Maßnahmen ist zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Diese ist vor Maßnahmenbeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.6 Das Monitoring der Kompensationsflächen erfolgt mindestens einmal jährlich über einen Zeitraum von fünf Jahren durch Fachpersonal und wird dokumentiert. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann von dieser Auflage abgewichen werden.
- 4.7 Soweit bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, ist durch geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 u. 14 BNatSchG³ durch das Vorhaben auszuschließen.
- 4.8 Bei der Bauausführung sind **zwingend und umfänglich** die im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Beiheft 2) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, unteren Abfall- Bodenschutz- und Wasserbehörde sowie der unteren Denkmalschutzbehörde von den Vermeidungsmaßnahmen abgewichen werden.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

- Wiederaufbringung des Mutterbodens auf dem Seitenbereich (50-75 cm) und Ansaat mit einer artenreichen, standortheimischen Landschaftsrasenmischung nach Ausbauende.
- Schutz der Gewässer:
 - o Keine Belastung der Böschung durch schwere Maschinen und Materiallagerung.
 - o Keine Einwaschung von Bodenmaterial in die Gewässer.
- Schutzmaßnahmen für Gehölze:
 - o Einhaltung der Vorgaben gemäß RAS LP 4, DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017.

Spezielle Vermeidungsmaßnahmen:

- E.Nr.: 104.10 (Feineburger Weg):
 - o Prüfung spezieller Schutzmaßnahmen für:
 - Ulme westlich Crildumer Tief (Südseite).
 - Zwei Eschen westlich der WKA-Auffahrt.
 - Gehölzreihe östlich der WKA-Auffahrt (Stieleichen und Eschen).

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

- Zwei Eschen am Bauende (Nordseite).
- E.Nrn.: 105.30 & 105.31 (Krummhörner Str.):
 - Schutzmaßnahmen für einen Erlenbestand im Bereich der nördlichen Aufweitung.
 - Mahd von Röhrichtbeständen im Winterhalbjahr (Januar/Februar).
 - Neuanlage eines Grabens an der Aufweitung im Süden und Verlegung des vorhandenen Wegeseitengrabens (E.Nr. 301).
 - Gewässerneuschaffung vor Beseitigung alter Verläufe, um Rückzugsmöglichkeiten für die Fauna zu schaffen.
 - Einbringung von Schlamm aus dem alten Gewässer zur schnelleren Besiedlung.
 - Schutzmaßnahmen für Amphibien (seitliches Ablagern des schlammigen Sohlmaterials und Umsetzen vorkommender Tiere).
- ENrn.: 108.30 & 108.31 (Bottenser Str.):
 - Prüfung spezieller Schutzmaßnahmen für eine Pappel im Kurvenbereich.
 - Untersuchungen bei Verdacht auf sulfatsauren Boden bei tiefen Bodeneingriffen.
- ENrn.: 115.30, 115.31, 115.32 & 115.33 (Umgehung Oldorf):
 - Wiederaufbringung des Mutterbodens auf breiteren Bereichen (75 cm + 1 m zwischen Spurbahnen).
- E.Nr.: 118 (Oldorfer Sietwendung):
 - Baubeginn vor Nistplatzsuche der Wiesenvögel (bis Anfang März), alternativ Abschreckung durch Flatterbänder.
 - Untersuchungen bei Verdacht auf sulfatsauren Boden bei tiefen Bodeneingriffen.
- E.Nr.: 700 (Grabenverfüllung bei Ikenhausen):
 - Schnitt von Röhricht im Winterhalbjahr (max. 50 cm Höhe) zur Vermeidung der Ansiedlung von Röhrichtbrütern.
 - Weitere Schnitte während der Vegetationsperiode zur Verhinderung von Brutvögeln.
 - Gewässerneuschaffung als Kompensationsmaßnahme (E.Nr. 504).
 - Schutzmaßnahmen für Amphibien (seitliches Ablagern des schlammigen Sohlmaterials und Umsetzen vorkommender Tiere).

4 Ergebnis der Anhörung gem. § 41 Abs. 2 FlurbG

Durch die Maßnahmen werden Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt. Das in schriftlicher Form unter Beachtung der nach den Verfahrens- und Formvorschriften des FlurbG durchgeführte Anhörungsverfahren nach § 41 Abs. 2 FlurbG hat ergeben, dass von den betreffenden Stellen keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben worden sind. Anregungen und Hinweise zur Ausführung werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

6 Begründung

- 6.1 Mit der vereinfachten Flurbereinigung Oldorf-St. Joost werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die Maßnahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 6.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG
- im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt wurde,
 - die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschl. der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden und auch nachträglich nicht zu erwarten sind (§ 41 Abs.4 Satz 1 FlurbG).

6.3 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG) sind auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 NUVPG⁴ i.V.m. § 7 UVPG⁵ durchgeführt und am 06.02.2020 festgestellt, dass für das Vorhaben auf der Grundlage des vorgelegten Planes nach § 41 FlurbG gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 UVPG ist durch Veröffentlichung im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 NUVPG⁶ in der Fassung der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG hat ergeben, dass Beeinträchtigungen für die Umweltschutzgüter durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Es verbleiben daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 6 Satz 1 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass auch für den Plan nach § 41 FlurbG in der Fassung der 1. Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

7 Hinweise

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind nach § 14 Abs. 1 NDSchG⁷ unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Bodenfunde und die Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Im Auftrage

Meiners

⁴ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der derzeit gültigen Fassung

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540) in der derzeit gültigen Fassung

⁶ Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der derzeit gültigen Fassung

⁷ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung